

Protokoll

14. Arbeitskreissitzung zum Karlsruher Weg am 23.09.2009 in der Psychologischen Beratungsstelle

Thema:

Fachlicher Austausch zu den Schwerpunkten:

1. Kooperation

- a) Wie lassen sich die vorgegebenen Zeitfenster einhalten?
- b) Welche Erfahrungen haben FamilienrichterInnen und Sozialer Dienst mit den Beratungsbescheinigungen gemacht?

2. Überweisungskontext

- a) Wie können die Rollen und unterschiedlichen Aufgaben der Beteiligten in Verfahren mit mehreren Beratenden geklärt werden?
- b) Welche inhaltlichen Aufträge sind hilfreich für die Beratung/Mediation?

Moderation: Frau Ute Jettmar und Frau Andrea Klaas

Zu Beginn des Treffens verweist Frau Jettmar bezüglich des ursprünglich geplanten Themas: Information und Austausch zu den fachlichen Standards des begleiteten Umgangs und der Praxis in Karlsruhe, welches auf Grund von Termenschwierigkeiten der Referentinnen entfallen musste, auf die nächste Tagung des Arbeitskreises Trennung und Scheidung im Caritas-Waldheim am 21.11.2009.

Von den Anwesenden werden folgende zusätzliche Themen gewünscht:

3. Wie erhält der RA die Einigungsgebühr, wenn die Einigung mit Hilfe des Sachverständigen erfolgt?
4. Wie häufig wird der Karlsruher Weg von den Familienrichtern tatsächlich genutzt (eher schnelle, aber häufig nicht tragfähige Einigung)?
5. Zukunftsperspektive des Arbeitskreises im Hinblick auf die neue gesetzliche Regelung?

Rückmeldungen der einzelnen Professionen in Bezug auf:

1a) Einhaltung des Zeitfensters

Sozialer Dienst:

- Dauer bis zum Erhalt der Gerichtsunterlagen bis zu 10 Tagen, so dass die Zeit für die Vereinbarung eines Gesprächs häufig nicht ausreicht. Dieser Sachverhalt wurde Frau Brosch durch Herrn Niederbühl bereits mitgeteilt. Um Zeit zu sparen, wird zurzeit das Anschreiben geändert, damit die Eltern schneller reagieren müssen.
- Wegen unterschiedlicher Vorgehensweise bei Gericht besteht Unklarheit darüber, ob ein schriftlicher Vorbericht ausreicht oder, ob ein persönliches Erscheinen des Mitarbeiters ausreichend ist. Wie ist bei Verhinderung des Bearbeiters zu verfahren?

Vorschlag von RA Schrey zum schnelleren Erhalt der Unterlagen:

- Unabhängig vom Bearbeiter sollen alle Gerichtsunterlagen an die Zentrale des Sozialen Dienstes gefaxt und anschließend an die einzelnen Mitarbeiter verteilt werden.

Psychologische Beratungsstelle:

- Klienten, die vom Sozialen Dienst geschickt werden, erhalten spätestens nach 14 Tagen einen Termin.

Ehe-, Familie- und Partnerschaftsberatungsstelle:

- Beratungstermin ist bei entsprechender Bereitschaft der Eltern innerhalb des Zeitfensters gewährleistet, da beim bisherigen Umfang an Beratungen Ausnahmetermine erteilt werden können. Kooperation der Eltern jedoch häufiger nicht gegeben.

Vorschläge zur Verbesserung der elterlichen Kooperationsbereitschaft:

- Erstgespräch wegen größerer Verbindlichkeit beim Sozialen Dienst und dort bereits Entscheidung, ob Beratung sinnvoll ist.
- Beratungstermin darf max. 2-mal verschoben werden, danach erfolgt Rückmeldung an Sozialen Dienst.
- Zeitvorgabe: Ersttermin muss innerhalb von 3 Wochen stattfinden.

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises:

- noch wenig Erfahrung mit Karlsruher Weg
- die meisten Klienten werden vom Rechtsanwalt oder Bekannten geschickt
- manchmal große Zeitspanne (bis 6 Monate) bis zum Gerichtstermin, besonders wenn Gutachten erforderlich ist. Problematisch bei ungeklärten Umgangskontakten.

Anregung von Frau Roux:

- Um Zeit zu sparen, könnte man sich bereits beim Erstgespräch im Gericht auf die kurze Darstellung des Sachverständigen statt eines ausführlichen Gutachtens festlegen.

1b) Erfahrungen mit Beratungsbescheinigungen

Rechtsanwälte

- wenig bis gar keine Erfahrung mit Beratungsbescheinigungen

Sozialer Dienst

- wenig Information, wenn nur Beratungsbescheinigung vorliegt

Anregung:

- bei Bedarf Eltern und Berater gemeinsam zum Gespräch einladen

2a) Rollenklärung der Verfahrensbeteiligten

Verfahrenspfleger:

- wahrt die Rechte des Kindes beim Verfahren
- unterschiedliche Arbeitsweise, abhängig von Ausbildung
- unterschiedliche Aufträge von Gericht

Gutachter.

- erstellt Gutachten im Hinblick auf das Kindeswohl
- erteilt vorab keine Auskunft

Wenn mehrere Beratende (Gutachter, Verfahrenspfleger, Sozialer Dienst, Beratungsstellen) an einem Verfahren beteiligt sind, besteht manchmal Unklarheit über die Rolle des Einzelnen. Ein Fallmanagement wäre dann hilfreich. Klarheit ist nötig, eventuell runder Tisch mit allen Beteiligten.

2b) Inhalt der Aufträge für Beratung/Mediation

- konnte nicht besprochen werden, da keine FamilienrichterInnen anwesend waren

3.) Einigungsgebühr

Bei Einigung der Eltern mit Hilfe des Gutachters erhält RA die Einigungsgebühr, sobald

- die Einigung unter Beisein der Anwälte bei Gericht protokolliert wird
- der Antrag auf gerichtliche Genehmigung gestellt wird

4.) Häufigkeit der Nutzung des Karlsruher Wegs?

Rechtsanwälte

- Immer wieder schnelle Einigung bei Gericht, obwohl der Karlsruher Weg angestrebt wurde. Einigung ohne Beratung aber häufig nicht tragfähig.

Mögliche Abhilfe:

- Vereinbarung auf Probe, mit Ansprechpartner und späterem Abschlussgespräch.
RA erhält für Zwischenvereinbarung jedoch kein Geld, daher eher an schnellem Abschluss interessiert. → Genauere Analyse nötig.

5.) Zukunftsperspektive des Arbeitskreises

- wird zum Thema der nächsten Arbeitskreissitzung

Termine/Themen:

Die 15. Arbeitskreissitzung findet statt am

**Mittwoch, 10. Februar 2010 um 16.00 Uhr
in der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Karlsruhe,
Otto-Sachs-Str. 6**

Thema: Ist der Karlsruher Weg seit der Gesetzesreform vom 01.09.09 noch erforderlich?

Moderation : RA Schrey